

# Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB

Erläuterung

Stand: erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Stadt Coesfeld

Hinweis zur erneuten Auslegung:

Die nach der öffentlichen Auslegung vorgenommenen Ergänzungen im Umweltbericht aufgrund der nachträglich vorgelegten FFH-Vorprüfung (Bereich Letter-Görd) und eine redaktionelle Ergänzung zur Uhu-Problematik im Bereich Stevede sind **rot** markiert.



- Ecodia Umweltgutachten GbR (Oktober 2015): Artenschutzfachliche Stellungnahme zu den Windenergieplanungen in Stevede. Dortmund.

#### **Konzentrationszone Letter Görd**

- Schmal + Ratzbor (Mai 2016): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP) zur geplanten Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Umfeld des Suchraumes X für die Windenergie „östlich Wahlers Venn“ im Stadtgebiet von Coesfeld, Kreis Coesfeld, Nordrhein-Westfalen. Lehrte.
- Schmal + Ratzbor (August 2016): FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) zur geplanten Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in der Konzentrationszone „Letter Görd“ im Stadtgebiet von Coesfeld, Kreis Coesfeld, Nordrhein-Westfalen. Lehrte.

#### **Konzentrationszone Letter Bruch/ östlich Zuschlag**

- Ecodia Umweltgutachten GbR (Februar 2015): Avifaunistisches Fachgutachten zu einer Windenergieplanung im Bereich des Suchräume XI (östlich Zuschlag) und XIII (Letter Bruch) auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld (Kreis Coesfeld). Dortmund.
- Ecodia Umweltgutachten GbR (Oktober 2015): Artenschutzfachliche Stellungnahme zu den Windenergieplanungen in den Suchräumen Goxel, östlich Zuschlag und Letter Bruch. Münster.

#### **Konzentrationszone (Altzone) Lette**

- LAB, Büro für Landschafts- und Freiraumplanung GbR (November 2015): Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Coesfeld – Altzone Lette. Artenschutzgutachten. Bochum.

#### **Konzentrationszone (Altzone) Harle**

- LAB, Büro für Landschafts- und Freiraumplanung GbR (November 2015): Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Coesfeld – Altzone Harle. Artenschutzgutachten. Bochum.

gungsebene kann somit eine Erhöhung des Mortalitätsrisikos verbunden sein. Um Verbotstatbestände zu vermeiden sind daher bei der Genehmigung Vermeidungsmaßnahmen (optimierte Standortplanung, Anpassung/Einschränkung der Betriebszeiten) notwendig.

- Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung (öKon, Juli 2013) wurden 77 Vogelarten, darunter 25 planungsrelevante Arten erfasst. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden sind auf der Genehmigungsebene folgende Maßnahmen erforderlich: 1. Bauzeitenregelung zur Brutzeit von Feldlerchen und Kiebitzen, 2. Einhalten eines Vorsorgeabstandes von 1000 m zum Schutz eines Uhu-Brutpaares, 3. Optimierte Standortwahl, d.h. Abstand zu Wald, 4. Intensive landwirtschaftliche Ackernutzung im Umkreis von 150 m um den Mastfuß. In Abhängigkeit von der konkreten Standortplanung sind darüber hinaus vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerche und / oder Kiebitz notwendig sowie ein Monitoring (Feldlerche) um den Erfolg der Maßnahmen zu garantieren. Ggf. ist ein nachträgliches Vogel- und Schlagopfermonitoring erforderlich.
- Die avifaunistische, artenschutzrechtliche Prüfung für den Windeignungsbereich VI (unmittelbar westlich des Industriepark Nord.Westfalen) (öKon, Februar 2016) schließt mit dem Ergebnis, dass eine Verletzung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG folgende Maßnahmen erforderlich sind: 1. Kein Bau von Gittermasten, 2. Bau von Anlagen mit einem hohen Abstand (mind. 80 m) vom Rotor zum Boden, 3. Lenkung der Flugaktivitäten von Uhus durch Habitat verbessernde Maßnahmen und 4. Strukturarme Gestaltung der Mastfußbereiche (intensive Ackernutzung) für alle WEA.
- Die Überprüfung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch ein Uhu-Höhenflugmonitoring (öKon, Juni 2015) zeigt, dass bei einem Abstand von mindestens 80 m Höhe von der unteren Rotorspitze zur Bodenoberfläche kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko abgeleitet werden kann.

Da im Rahmen dieses Gutachtens jedoch nicht alle Fragestellungen abschließend geklärt werden konnten, geht das Landesumweltamt (LANUV) davon aus, dass bei WEA-Planungen im 1000 m Radius vorsorglich Habitat verbessernde Maßnahmen durchzuführen sind um Uhus aus dem Gefährdungsbereich heraus zu lenken. Dies ist – auch unter Berücksichtigung der weiteren Vorgaben aus dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ – insofern möglich, als dass ein geeigneter Habitatkomplex in westlicher Richtung im Umfeld des Golfplatzes vorhanden wäre. Darüber hinaus ist es auch zulässig von dem Empfehlungen eines 1000 m Abstandes zu WEA abzuweichen und im engeren Umfeld des Brutplatzes geeignete Maßnahmen durchzuführen (möglichst im Bereich der Hauptflugkorridore gemäß Höhenflugmonitoring). Schließlich ist auch abzuwarten, wie sich die spätere Parkkonfiguration von Windkraftanlagen tatsächlich darstellt. Aufgrund der Höhe moderner Windkraftanlagen ist nicht auszuschließen, dass auch zwischen künftigen Anlagenstandorten noch ausreichend Raum für gesicherte Flugkorridore bleibt.

- → Eine abschließende Beurteilung erfolgt auf der Genehmigungsebene. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann jedoch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorliegenden faunistischen Gutachten davon ausgegangen

gungsverfahren keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.

### Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

- Alle Flächen der Konzentrationszone umfassen im wesentlichen landwirtschaftliche Nutzflächen. Die größte Teilfläche wird von Nord nach Süd vom Kettbach durchflossen. Darüber hinaus besteht im nördlichem Bereich eine im Biotopkataster geführte Wallhecke (vgl. Planungsvorgaben). Im Osten grenzt diese Teilfläche an einen Waldbestand an. Die sich östlich anschließenden, kleineren Teilflächen sind nahezu vollständig von Wald umgeben.
- → Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung der Eingriffsintensität erfolgen (Erhalt höherwertiger Strukturen wie Gehölze, Grünland und Gewässer, Schaffung von Ersatzstrukturen für das Biotopverbundsystem, Einhalten von Abständen zu schützenswerten Strukturen) und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, wird mit der Änderung keine erhebliche Beeinträchtigung vorbereitet. Bei einer unvermeidbaren Überbauung von Dauergrünland, sollte ein gleichwertiger Ersatz angestrebt werden.
- → Auswirkungen auf die Gebiete des NATURA 2000 Netzes (vgl. Planungsvorgaben) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.
- → Unter Berücksichtigung der in den Gutachten erläuterten Artenschutzmaßnahmen kann im Rahmen der Genehmigungsplanung sichergestellt werden, dass keine Artenschutzverbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden.

### Arten- und Biotopschutz

Für die Konzentrationszone liegt ein avifaunistisches Fachgutachten\* vor. Bei der Untersuchung in den Jahren 2013/14 wurden im Rahmen der Brut-, Rast- und Zugvogelerfassungen vier Arten festgestellt (Kranich, Kiebitz, großer Brachvogel, Uhu), die bei der Prognose und Bewertung der zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen durch Windenergieanlagen berücksichtigt werden müssen. In Bezug auf die erfassten Kraniche wird mit Durchführung des Planvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen.

- Für die Arten Kiebitz, großer Brachvogel und Uhu ist standortbezogen im Rahmen des BImSchG-Verfahrens zu prüfen, ob und inwieweit durch den Bau/ Betrieb von WEA Verbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden und ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Ggf. sind vorgezogene Ausgleichmaßnahmen/ Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Gemäß Gutachten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht in den beiden östlichen Teilflächen nur WEA zulässig, deren Rotorhöhe mindestens 80 m über dem Boden liegt. **Dies gilt insbesondere in Bezug auf den im Umfeld festgestellten Uhu-Brutplatz. Die Vollzugsfähigkeit des Flächennutzungsplanes kann jedoch sichergestellt werden, da – auch unter Berücksichtigung der weiteren Vorgaben aus dem Leitfaden**

\* Ecoda Umweltgutachten GbR (April 2016): Avifaunistisches Gutachten zu einer Windenergieplanung im Bereich des Suchraumes V (Stevede) auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld (Kreis Coesfeld), Dortmund.

„Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ – geeignete Habitatkomplexe im Umfeld des Golfplatzes vorhanden sind (vgl. a. Kap. 4.1, „Arten- und Biotopschutz“).

Eine vertiefende Untersuchung hinsichtlich der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen ist zu jetzigem Zeitpunkt/ auf der Flächennutzungsplanebene nicht möglich, weil konkrete Anlagenstandorte nicht feststehen. Das Gutachten ist in dieser Hinsicht auf der nachgelagerten Planungsebene/ im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu vervollständigen.

- Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegenüber Fledermäusen lassen sich durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgelagerten Ebene erfolgreich abwenden\*\*.
- → Eine abschließende Beurteilung erfolgt auf der nachfolgenden Planungs- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann jedoch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des vorliegenden faunistischen Gutachtens davon ausgegangen werden, das durch die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden, die einer Planumsetzung entgegenstehen.

\*\* Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV), Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), 2013: Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen.

## **Boden**

- Der Konzentrationszone unterliegen unterschiedliche Bodentypen.
- Braunerde-Pseudogley, typischer Pseudogley (westliche Teilfläche), im Bereich des Kettbachs auch typische Gleyböden, vereinzelt Braunerde-Gley/ Anmoorgley.
- Es bestehen sehr schutzwürdige Grundwasserböden (Anmoorgley, Moorgley, vereinzelt Podsol-Gley) im westlichen Bereich des westlichen Teilgebietes mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.
- → Durch die Planung wird die Nutzung von Flächen ermöglicht, die u.a. eine Funktion als Agrarstandort aufweisen und somit der Lebensmittelproduktion ggf. auch dem Anbau von regenerativen Energieträgern dienen. Durch den Bau von WEA werden die Böden zusätzlich anthropogen überformt, weitestgehend natürlich gewachsene Bodenprofile werden im Bereich der WEA-Fundamente und der Kranstellflächen überplant. Eine ungestörte Bodenentwicklung wird in den überbauten Bereiche unterbrochen.
- → In Teilflächen der Konzentrationszone ist eine Inanspruchnahme sehr schutzwürdiger Grundwasserböden möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung sollten möglichst Bereiche ohne schutzwürdige Wertigkeiten gewählt werden – sollten jedoch entsprechende Standorte beansprucht werden, ist der Eingriff im Rahmen der Ausgleichsregelung entsprechend zu bewerten. Sinnvoll wäre die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen auf ebenfalls entsprechend schutzwürdigen Böden.
- → Unter Berücksichtigung von Verminderungs- sowie bodenaufwertenden Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zur Bebauungs-, bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung werden voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet.

## Arten- und Biotopschutz

- Für die Konzentrationszone liegt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag\* vor. Bei den avifaunistischen Erfassungen in den Jahren 2012/13 und der Nacherfassungen in 2015/ 16 sowie der Auswertung vorhandener Informationen zu Fledermausvorkommen wurden gemäß Fachbeitrag 47 planungsrelevante Arten erfasst wobei elf zzgl. der nordischen Gänse gemäß Artenschutzleitfaden in NRW als WEA-empfindlich angesehen werden.

- Der Fachbeitrag schließt mit dem Ergebnis, dass „ein kleinräumiges Meideverhalten auf brütende Große Brachvögel, Kiebitze und Wachteln sowie auf rastende Kiebitze, Kraniche und nordische Gänse nicht vollständig ausgeschlossen werden“ kann.

Gleichwohl ist insgesamt beim Bau oder beim Betrieb der geplanten WEA unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen / vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG auszugehen (vgl. Zusammenfassung, S. 5). Gleiches gilt gemäß Fachbeitrag auch für die erfassten Zug- und Rastvogelbestände. Für eine ausführliche Begründung der Sachverhalte wird an dieser Stelle auf den entsprechenden Fachbeitrag verwiesen.

- Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegenüber Fledermäusen lassen sich durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgelagerten Ebene erfolgreich abwenden\*\*.

- Im Hinblick auf die spätere Vollzugsfähigkeit des Planvorhabens wurde die Konzentrationszone im nördlichen und süd-westlichen Teilbereich aufgrund bestehender artenschutzrechtlicher Bedenken verkleinert.

→ Eine abschließende Beurteilung erfolgt auf der nachfolgenden Planungs- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann jedoch gemäß vorliegendem Fachbeitrag (Schmal + Ratzbor, Mai 2016) davon ausgegangen werden, dass durch die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden, die einer Planumsetzung entgegenstehen.

Dies gilt auch in Bezug auf die Verträglichkeit mit den umliegenden Natura 2000 Gebieten „Fürstenkuhle im Weissen Venn“ und „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“, die in einer Entfernung von rund 4 bzw. 1,5 km liegen. Dem vorliegenden Gutachten\*\*\* nach werden durch den angestrebten Bau von WEA (hier: 7 Anlagen) keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzziele und – zwecke des FFH- bzw. Vogel Schutzgebietes vorbereitet. Geschützte Lebensraumstrukturen und Lebensraumelemente bleiben erhalten, Funktionen (Flugkorridore) werden nicht beeinträchtigt. Auch ein Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten wird ausgeschlossen.

## Boden

- Der Konzentrationszone unterliegt im Bereich des Kettbachs großflächig ein sehr schutzwürdiger Grundwasserboden (Anmoorgley, Moorgley, vereinzelt Podsol-Gley) mit einem Biotopentwicklungspotenzial für Extrem-

\* Schmal + Ratzbor (Mai 2016): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP) zur geplanten Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Umfeld des Suchraumes X für die Windenergie „östlich Wahlers Venn“ im Stadtgebiet von Coesfeld, Kreis Coesfeld, Nordrhein-Westfalen. Lehrte.

\*\* Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV), Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), 2013: Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen.

\*\*\* Schmal + Ratzbor (August 2016): FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) zur geplanten Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in der Konzentrationszone „Letter Görd“ im Stadtgebiet von Coesfeld, Kreis Coesfeld, Nordrhein-Westfalen. Lehrte.